

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1966

Nummer 23

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 3. 1966	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen . . . . .	132
20305	18. 3. 1966	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten . . . . .	132
311	15. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) . . .	132
321	16. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten . . . . .	133

20303

**Anordnung  
der Landesregierung über die Festsetzung  
von Amtsbezeichnungen**

Vom 15. März 1966

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz in Düsseldorf und Westfalen in Münster vom 4. September 1956 (GV. NW. S. 287) wird gemäß § 92 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wie folgt geändert:

I. Der Abschnitt 1. „Amtsbezeichnung für die Geschäftsführer“ wird abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

„Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt ....  
(Vorsitzender der Geschäftsführung)

Direktor der Landesversicherungsanstalt ....  
(andere Mitglieder der Geschäftsführung).“

II. Der Abschnitt 3. „Amtsbezeichnung der Ärzte“ wird abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

„Obermedizinaldirektor  
der Landesversicherungsanstalt ....

Medizinaldirektor  
der Landesversicherungsanstalt ....

Obermedizinalrat  
der Landesversicherungsanstalt ....

Medizinalrat  
der Landesversicherungsanstalt ....“

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die sich aus der Anordnung der Landesregierung vom 4. September 1956 (GV. NW. S. 287) und dieser Änderung ergebende neue Fassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Düsseldorf, den 15. März 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 132.

20305

**Verordnung  
zur Übertragung beamtenrechtlicher  
Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten**

Vom 18. März 1966

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Richter, Beamten, Richter oder Beamten im Ruhestand, früheren Richter oder Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus

dem Richter- oder Beamtenverhältnis übertrage ich auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind (§ 1).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Sie wird erlassen auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), des § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtdienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) und der §§ 180 Abs. 3, 234 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamten gesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155).

Düsseldorf, den 18. März 1966

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Meyers

— GV. NW. 1966 S. 132.

311

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit  
der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember  
1961 (GV. NW. 1962 S. 9)**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) werden die Worte „§ 114 c der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „§ 115 a der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

§ 2

Es werden übertragen

1. die Einzelrichterhaftsachen aus
  - a) dem Amtsgerichtsbezirk Ratingen auf das Amtsgericht Düsseldorf,
  - b) den Amtsgerichtsbezirken Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort auf das Amtsgericht Duisburg,
  - c) den Amtsgerichtsbezirken Rees und Wesel auf das Amtsgericht Dinslaken,
  - d) den Amtsgerichtsbezirken Emmerich, Goch und Xanten auf das Amtsgericht Kleve,

- e) dem Amtsgerichtsbezirk Rheinberg auf das Amtsgericht Moers,
- f) den Amtsgerichtsbezirken Altena und Plettenberg vom Amtsgericht Hagen aus das Amtsgericht Lüdenscheid;
- 2. die Schöffengerichtshaftsachen aus
  - a) dem Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn auf das Amtsgericht Duisburg,
  - b) den Amtsgerichtsbezirken Rees und Wesel vom Amtsgericht Wesel auf das Amtsgericht Dinslaken,
  - c) den Amtsgerichtsbezirken Altena und Plettenberg vom Amtsgericht Hagen auf das Amtsgericht Lüdenscheid.

Als Einzelrichterhaftsachen und Schöffengerichtshaftsachen gemäß Abs. 1 gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

### § 3

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1964 (GV. NW. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nr. 1 wird die Spalte IV durch das Wort „Ratingen“ ergänzt.
2. Die lfd. Nr. 4 entfällt.
3. Bei der lfd. Nr. 5 werden
  - a) die Spalte III durch das Wort „Duisburg-Hamborn“,
  - b) die Spalte IV durch die Worte „Duisburg-Ruhrort“ und „Duisburg-Hamborn“ ergänzt.
4. Die lfd. Nr. 6 entfällt.
5. Bei der lfd. Nr. 7 werden die Angaben in den Spalten III und IV gestrichen.
6. Bei der lfd. Nr. 8 werden die Spalten III und IV jeweils durch die Worte „Rees“ und „Wesel“ ergänzt.
7. Bei der lfd. Nr. 11 werden die Angaben in den Spalten III und IV gestrichen.
8. Die lfd. Nr. 12 entfällt.
9. Bei der lfd. Nr. 14 wird die Spalte IV durch die Worte „Emmerich“, „Goch“ und „Xanten“ ergänzt.
10. Die lfd. Nrn. 15, 16 und 17 entfallen.
11. Bei der lfd. Nr. 18 wird die Spalte IV durch das Wort „Rheinberg“ ergänzt.
12. Die lfd. Nr. 19 entfällt.
13. Bei der lfd. Nr. 61 werden in den Spalten III und IV jeweils die Worte „Altena“ und „Plettenberg“ gestrichen.

14. Bei der lfd. Nr. 63 werden die Spalten III und IV jeweils durch die Worte „Altena“ und „Plettenberg“ ergänzt.

### § 4

Soweit in den in § 2 bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 30. April 1966 bei dem bis dahin zuständigen Gericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1966

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 132.

### 321

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten

Vom 16. März 1966

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

### § 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten vom 15. Juli 1960 (GV. NW. 1960 S. 296) kommen die Worte

„der Jugendrichter des Amtsgerichts in Dortmund für die Jugendstrafanstalt in Dortmund“

in Wegfall.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1966

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannewmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.